

## **Einkaufsbedingungen**

der Wöhrle Slovakia, k.s.

Novozámocká 104, Nitra

IČO 36564206

Eingetragen im Handelsregister des Bezirksgericht Nitra

Abteil Sr, Einlage Nr.10035/N

### **1. Geltungsbereich**

- a) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners, die wir nicht ausdrücklich anerkannt haben, sind für uns unverbindlich, auch dann wenn wir nicht ausdrücklich widersprochen haben. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir die Leistungserbringung oder Lieferung in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners vorbehaltlos angenommen haben.
- b) Sämtliche Vereinbarungen zwischen uns und dem Vertragspartner im Zusammenhang mit diesem Vertrag erfolgen schriftlich.
- c) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.
- d) Für den Fall, dass der Vertragspartner mit uns eine gesonderte Qualitätssicherungsvereinbarung abgeschlossen hat, gehen die darin getroffenen Regelungen diesen Einkaufsbedingungen in ihrem Regelungsbereich vor. Die hier getroffenen Regelungen gelten ergänzend.
- e) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von §2 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 513/1991 Slg. HGB in geltender Fassung (nachstehend „HGB“).

### **2. Angebot und Vertragsschluss**

- a) Unsere Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen, Anfragen und Vertragsangebote von uns, unabhängig davon, ob es sich um die Lieferung von Produkten, Material, Betriebsmitteln, Werkzeugen oder um Konstruktionen, Werkzeugherstellungen oder Änderungen, Werkleistungen, Entwicklungen oder die Erbringung von Dienstleistungen handelt.

- b) Vertragsschlüsse kommen durch eine Bestellung unsererseits und durch Annahme des Vertragspartners zustande. Bestellungen und Annahme, einschließlich Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sofern Lieferabrufe im Rahmen von bestehenden Rahmenvereinbarungen durch uns erfolgen, bedürfen auch diese der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.
- c) Bis zur Annahme können wir die Bestellung jederzeit widerrufen, ohne dass uns hierfür Kosten in Rechnung gestellt werden können. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Vertragspartner nicht unverzüglich widerspricht. Lieferungen, die ausdrücklich „auf Abruf“ bestellt worden sind, werden nur dann von uns abgenommen, wenn wir tatsächlich einen schriftlichen Lieferabruf erteilt haben.
- d) An Zeichnungen, Plänen und sonstigen Unterlagen, die zur Bestellung oder zum Vertragsangebot gehören, behalten wir uns Eigentum, sowie alle Rechte, insbesondere Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte vor. Nimmt der Vertragspartner unsere Bestellung nicht an, sind diese Unterlagen unverzüglich an uns zurückzusenden oder entsprechend den rechtlichen Vorschriften der Sicherheit von persönlichen und anderen Daten zu vernichten. Ergänzend gilt Ziffer 9 und 10 unserer Einkaufsbedingungen.

### **3. Lieferungen**

- a) Die von uns in der Bestellung angegebenen Termine, insbesondere Lieferfristen oder Liefertermine sind verbindlich. Hierbei handelt es sich um Fixgeschäfte.
- b) Teilleistungen oder -lieferungen sind als solche zu bezeichnen. Abweichungen von der vereinbarten Liefermenge von +/- 5 % sind bei der Lieferung von Teilen und Produktionsmaterial zulässig. Darüber hinaus sind Abweichungen genehmigungspflichtig.
- c) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Vertragspartners ist unser Sitz oder die von uns mitgeteilte Empfangsadresse. Lieferungen haben an die von uns mitgeteilte Empfangsadresse zu erfolgen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Leistungserbringung ist der Eintritt des Leistungserfolges oder im Falle einer Lieferung der Eingang der Ware am Erfüllungsort.
- d) Lieferungen verstehen sich transportkostenfrei zum Erfüllungsort und, sofern nichts anderes vereinbart ist, einschließlich der Verpackung. Die Kosten für die Transportversicherung werden von uns nicht getragen. Der Gefahrenübergang erfolgt am Erfüllungsort und nach Abnahme von uns.

- e) Jeder Lieferung sind Versandpapiere, Lieferscheine, die den Inhalt der Lieferung (Stückzahl, Bestellnummer und sonstige Kennzeichen) genau bezeichnen, sowie ein Abnahmeprüfzeugnis DIN EN 10204 3.1 beizufügen. Aus dem Lieferschein und der Rechnung muss eindeutig die effektiv gelieferte Menge hervorgehen, unter anderem bei Lieferungen, die nach Gewicht berechnet sind, müssen Wiegekarten beigelegt sein. Auf den Lieferscheinen müssen Brutto- und Nettogewicht angegeben sein. Bei Verwiegungen „*brutto für netto / (bfn)*“ erfolgt ein Rechnungsabzug von 5 %. Sofern dies nicht geschehen ist, gelten die von uns festgestellten Gewichte, Stückzahlen oder entsprechende Maßeinheiten als geliefert.
- f) Lieferscheine müssen von uns ordnungsgemäß quittiert werden.
- g) Der Vertragspartner stellt sicher, dass er alle an uns gelieferten Zukaufteile für einen Zeitraum von zwanzig Jahren nach der letzten Belieferung des jeweiligen Zukaufteils nachliefern kann. Er bewahrt die zur Produktion erforderlichen Original-Werkzeuge in funktionsfähigem Zustand auf.

#### **4. Verzögerungen**

- a) Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns jede sich abzeichnende Verzögerung unverzüglich schriftlich und unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Dies gilt insbesondere auch für die Verzögerung einer Teillieferung oder Teilleistung.
- b) Im Falle des Verzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Der Rücktritt vom Vertrag im Falle der Leistungsverzögerung ist auch ohne Verschulden des Vertragspartners zulässig, sofern die Verzögerung länger als 14 Tage dauert. Leidet die Durchführung der Lieferung keinen Aufschub und droht uns durch die Verzögerung ein Schaden, sind wir berechtigt, von der Lieferung zurückzutreten und sie von einem Dritten auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Die Kosten der Ersatzlieferung trägt in vollem Umfang der Vertragspartner, der in Verzug geraten ist.
- c) Im Falle des vom Vertragspartner zu vertretenden verschuldeten Liefer- oder Leistungsverzuges steht unserer Gesellschaft das Recht auf Rücktritt vom Vertrag zu, und zwar ungeachtet der Länge der Verzugsdauer. Durch diesen Rücktritt bleibt der Anspruch der Gesellschaft auf Schadenersatz unberührt. In solchem Falle sind wir berechtigt, die Lieferung von einem Dritten auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Die Kosten der Ersatzlieferung trägt in voller Höhe der Vertragspartner, der in verschuldeten Verzug mit der Leistung oder Lieferung geraten ist.

- d) Im Falle des Verzuges sind wir darüber hinaus berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Auftragswertes je vollendeter Woche der Verzögerung zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 %. Der Nachweis eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt uns jedoch ebenso unbenommen, wie die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche. Dem Vertragspartner steht das Recht zu, den Nachweis eines geringeren oder keines Schadens infolge des Verzuges zu erbringen.

## **5. Zahlungen**

- a) Der von uns in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt die Lieferung „frei Haus“, einschließlich der Verpackungskosten. Der Preis versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- b) Für jede Bestellung ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen, sofern nicht Sammelrechnungen ausdrücklich von uns zugelassen wurden. Die Rechnung muss die Art der Leistung, bei Lieferungen die Angabe der Stückzahl, der Abmessungen, des Gewichtes, die Zeit der Lieferung, eine Bezeichnung unsererseits als Empfänger, sowie die übrigen gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten. Falls erforderlich ist die Mehrwertsteuer auf der Rechnung gesondert auszuweisen.
- c) Zahlungen erfolgen netto. Die Fälligkeit der Rechnung beträgt 30 Tage ab Rechnungsausstellung (jedoch nicht weniger als 15 Tage ab Lieferung). Wird die Rechnung binnen 14 Tagen ab Rechnungszustellung beglichen, steht uns bei der Rechnungsbegleichung ein 3 %-iges Skonto zu. Mit der Zahlung ist eine Anerkennung der vertragsgemäßen und mängelfreien Leistungserbringung nicht verbunden; Mängel- oder Reklamationsrechte bleiben hiervon unberührt.
- d) Bei fehlerhafter Leistungserbringung bzw. Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung bzw. Mangelbehebung zurückzuhalten.
- e) Ohne unsere schriftliche Zustimmung ist der Vertragspartner nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten bzw. einziehen zu lassen. Liegen berechtigte Gründe vor, so werden wir die Zustimmung jedoch nicht verweigern.
- f) Uns stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Wir sind berechtigt, sämtliche Ansprüche gegenüber dem Vertragspartner ohne Einwilligung dessen abzutreten.

## **6. Gewährleistung und Haftung**

- a) Der Vertragspartner hat für seine Leistungen die jeweils gültigen und anerkannten technischen Normen und Standards einzuhalten und gewährleistet einwandfreie Qualität. Zur fehlerfreien Leistungserbringung gehören auch die erforderlichen Nachweise und Angaben, insbesondere Lieferscheine, Lieferanzeigen, Frachtbriefe, Abnahmezeugnis, Begleitdokumente oder Nachweise gemäß Ziffer 3 e). Bei Fehlen oder Unvollständigkeit dieser ist der Vertragspartner zum Ersatz eines hieraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- b) Maßgeblich für die Leistungserbringung sind die Vereinbarungen und Vorgaben in den jeweiligen einzelnen Bestellungen oder Verträgen. Soweit wir Neben- oder Mitwirkungsleistungen erbringen, hat dies keinen Einfluss auf die vertraglichen Verpflichtungen des Vertragspartners. Änderungen oder Ergänzungen der jeweiligen Leistungserbringung bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Konstruktionsleistungen, Entwicklungen oder anderweitige Werkleistungen müssen von uns ausdrücklich und schriftlich gegebenenfalls nach erfolgter Funktionsprüfung oder Testlauf abgenommen werden.
- c) Der Vertragspartner hat in jedem Fall auch ohne Verschulden für die von ihm beschafften Zulieferungen und Leistungen wie für eigene Lieferungen und Leistungen einzustehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Mängel und Rechtzeitigkeit der Leistungserbringung.
- d) Wir sind verpflichtet, uns gelieferte Ware nach Anlieferung innerhalb einer angemessenen Frist in Stichproben auf Qualitäts- und Mengenabweichungen hin zu untersuchen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Wareneingang beim Vertragspartner eingeht. Die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Arbeitstagen ab deren Entdeckung, gegebenenfalls erst nach Beginn der Fertigung und Weiterverarbeitung, beim Vertragspartner eingeht.
- e) Sofern der Vertragspartner mit uns eine gesonderte Qualitätssicherungsvereinbarung geschlossen hat, richten sich die Qualitätsanforderungen an die Produkte sowie unsere Untersuchungs- und Rügepflicht ausschließlich nach den Regelungen der Qualitätssicherungsvereinbarung.
- f) Die gesetzlichen Ansprüche aus den Lieferungsängeln stehen uns in vollem Umfang zu. Leidet die Mängelbeseitigung keinen Aufschub, sind wir berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Vertragspartners selbst vorzunehmen. Dies gilt auch für Fälle, in denen mit Berücksichtigung aller Umstände offensichtlich ist, dass der Vertragspartner nicht imstande ist, die Mängelbeseitigung in einer angemessenen Frist selbst sicherzustellen.. Ansonsten steht uns das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Nachlieferung/Neuherstellung gemäß dem HGB zu.

## **7. Produkthaftung**

- a) Werden wir aufgrund eines Produktschadens, für den der Vertragspartner verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Vertragspartner uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, soweit der Vertragspartner die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.
- b) Müssen wir aufgrund eines Schadensfalles im Sinne von Absatz 1 eine Rückrufaktion durchführen, ist der Vertragspartner verpflichtet, uns alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Wir werden, soweit es uns möglich und zeitlich zumutbar ist, den Vertragspartner über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche unsererseits bleiben hiervon unberührt.
- c) Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme von mindestens € 10 Mio pro Personen- / Sachschaden abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche unsererseits bleiben hiervon unberührt.

## **8. Höhere Gewalt**

Ereignisse aufgrund höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen sowie sonstige unvorhersehbare Ereignisse berechtigen uns, einen vereinbarten Lieferplan angemessen abzuändern und gegebenenfalls vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Vertragspartner ist in diesem Fall ausgeschlossen.

## **9. Gewerbliche Schutzrechte, Schutzrechte Dritter**

- a) Die Ergebnisse und Rechte, einschließlich der Urheber- und gewerblichen Schutzrechte, aus allen für uns getätigten Werkleistungen, Entwicklungen, Lohnfertigungen oder sonstigen Aufträgen stehen, soweit gesetzlich zulässig, ausschließlich uns zu.
- b) Der Vertragspartner garantiert, dass seine Leistungserbringung nicht Schutzrechte Dritter verletzt. Er haftet für alle Folgen, die uns aus einer Schutzrechtsverletzung gegebenenfalls entstehen und stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus und im Zusammenhang mit Schutzrechtsverletzungen frei. Die Verjährungsfrist dieser Ansprüche beträgt zehn Jahre, beginnend mit Abschluss des jeweiligen Auftrages.

## **10. Geheimhaltung**

- a) Sämtliche Unterlagen, die der Vertragspartner von uns zum Zwecke der Ausführung der Bestellung erhält, bleiben unser Eigentum. Der Vertragspartner darf diese nur mit schriftlicher Einwilligung von uns außerhalb dieses Vertrages verwerten oder an Dritte weitergeben bzw. Dritten zugänglich machen. Nach Erfüllung des jeweiligen Vertrages hat der Vertragspartner diese auf eigene Kosten unverzüglich an uns zurückzugeben. Im Übrigen verpflichtet sich der Vertragspartner alle Umstände und Erkenntnisse aus und im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen.
- b) Dem Vertragspartner ist es ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht gestattet, mit uns oder unserem Namen Werbung zu betreiben oder uns auf Kunden- oder Referenzlisten zu führen oder zu erwähnen oder von Dritten führen oder erwähnen zu lassen.

## **11. Modelle, Muster, Werkzeuge und Unterlagen**

Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben und Konstruktionsdaten, die dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellt oder für uns hergestellt und von uns bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von uns für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Sie sind unser Eigentum und müssen bis zur Herausgabe an uns oder der schriftlichen Freigabe zur Verschrottung durch uns ordnungsgemäß und sorgfältig aufbewahrt werden und ausreichend versichert sein. Im Übrigen gelten auch diesbezüglich die Ziffer 2.d) und die Ziffern 9 und 10.

## **12. Schlussbestimmungen**

- a) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den hierunter geschlossenen Verträgen ist unser Firmensitz, soweit der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist.
- b) Es kommt ausschließlich das Recht der Slowakischen Republik zur Anwendung.
- c) Sollte eine unserer Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

**Stand 23.08.2005**